

Landkreis Jerichower Land

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Bereich	Stellungnahme-Nr.	Datum
KTB	AG/39/23	06.11.2023

zum/zur

Bezeichnung

Antrag der Fraktion AfD/FW-Endert zum Thema Sachleistungen statt Geldleistungen

Verteiler

Tag

Kreistag

29.11.2023

Beantwortung:

zu Antrag 1.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Entsprechend § 3 Abs. 3 AsylbLG sind Leistungen für den notwendigen Bedarf (Ernährung, Bekleidung, Gesundheitspflege) als Geldleistungen zu gewähren. Der notwendige persönliche Bedarf (sogenanntes Taschengeld) ist entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 4 AsylbLG durch Geldleistungen zu decken. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf, soweit wie möglich, auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird in der Regel als Sachleistung erbracht; ergo die Leistungsempfänger werden in Wohnungen oder einer GU untergebracht.

Eine Umstellung auf diese Sachleistungen des Bedarfes an Ernährung, Bekleidung und Gesundheitspflege würde bedeuten, dass die Kreisverwaltung sowohl eine Kleiderkammer einrichten müsste und nach Einkauf von Lebensmitteln und Artikeln der Gesundheitspflege auch eine „Tafel für Asylbewerber“ betreiben muss. Mit Blick auf den individuellen Bedarf aber auch auf Ernährungsgewohnheiten, Religion, Unverträglichkeiten und Krankheitsbedürfnisse wären die Anforderungen enorm hoch.

Dazu müssten zusätzliche Personal- und Logistikstrukturen geschaffen werden.

Geldleistungen können ohnehin nicht in Gänze gestrichen werden. Wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist der notwendige persönliche Bedarf (Taschengeld) durch Geldleistungen zu gewähren. Insofern käme es dauerhaft zu einer doppelten Logistik aus Geldleistungen und Sachleistungen.

Aus Sicht der Verwaltung entstehen durch teilweise Gewährung von Sachleistungen unverhältnismäßig hohe Zusatzkosten und eine weitere Belastung des Personals.

Insgesamt wird deshalb der Antrag seitens der Verwaltung abgelehnt.

zu Antrag 2.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht nach § 1a AsylbLG die Möglichkeit von Anspruchseinschränkungen als Sanktionsinstrument vor.

Zulässige Gründe für Anspruchseinschränkungen nach dem AsylbLG sind nachfolgende:

- Leistungsberechtigte, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag,
- Einreise zur Leistungserlangung,
- Missbräuchliche Verhinderung des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen,
- Nichtbefolgung von Zuständigkeiten nach dem europäischen Flüchtlingsrecht,
- Fehlende Mitwirkung im Asylverfahren und
- Nichtangabe von Vermögen.

Die Prüfung von Anspruchseinschränkungen für Asylbewerber/abgelehnte Asylbewerber erfolgt in der Ausländerbehörde des Landkreises Jerichower Land grundsätzlich und regelmäßig im Rahmen der Sachbearbeitung und wird, soweit die persönlichen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, entsprechend umgesetzt.

Die Prüfung von Anspruchseinschränkungen erfolgt anhand eines eigens hierfür entwickelten Prüfbogens sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

Soll nach Prüfung eine Anspruchseinschränkung erfolgen, muss zunächst eine Anhörung des Leistungsberechtigten vorgenommen werden, da es sich um einen belastenden Verwaltungsakt handelt. Mit der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden dem Betroffenen alle Tatsachen mitgeteilt, die zu einer Anspruchseinschränkung führen.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist wird der Bescheid über die Anspruchseinschränkung erlassen. Entsprechend § 14 Abs. 1 AsylbLG sind Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz auf sechs Monate zu befristen. Nach § 14 Abs. 2 AsylbLG ist im Anschluss die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden.

Bei einer weiteren Befristung entscheidet der Leistungsbereich, ob die Anspruchseinschränkung für weitere sechs Monate oder einen kürzeren Zeitraum fortgesetzt wird.

Die Höhe der Anspruchseinschränkung ergibt sich aus § 1 a Abs. 1 AsylbLG. Hiernach erhalten Leistungsberechtigte nur Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie für Körper- und Gesundheitspflege.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden als Sachleistungen erbracht.

Die Höhe der Leistungen für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege ergibt sich aus den in

den einzelnen Bedarfsstufen hierfür enthaltenen Beträgen. Im Regelfall erhalten die Leistungsberechtigten die Bedarfsstufe 2 (aktuell 369,00 Euro).

Nach Anspruchseinschränkung erhalten die Leistungsberechtigten nur noch 183,00 Euro; dies entspricht etwa 50 % der Bedarfsstufe 2.

Eine prozentuale Staffelung der Anspruchseinschränkung ist im AsylbLG nicht vorgesehen.

zu Antrag 3.

Ich verweise auf die Ausführungen zu Antrag 2.